

# RICHTLINIE

## Zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden

Förderprogramm gültig ab 27.09.2023

energie-  
effizient &  
nachhaltig

Gefördert durch die  
Stadtgemeinde  
Baden

## Klimafit in die Zukunft



Klima- und Energiereferat  
der Stadtgemeinde Baden

Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden  
Rathaus Hauptplatz 1  
2500 Baden

+43 2252 86800-233  
energiereferat@baden.gv.at

# Inhalt

1.	Ziel der Fördermaßnahmen .....	3
2.	Allgemeine Voraussetzungen .....	3
3.	Förderwerberinnen und Förderwerber .....	4
4.	Gegenstand und Höhe der Förderung .....	5
4.1	Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung .....	5
4.2	Förderung von Photovoltaikanlagen .....	6
4.3	Förderung von Fernwärmeanschlüssen .....	7
4.4	Förderung von nachträglicher Wärmedämmung .....	8
4.5	Förderung von Lastenrädern .....	9
4.6	Förderung von nachträglich errichteten Dachbegrünungen .....	9
4.7	Förderung von Fassadenbegrünungen .....	11
4.8	Förderung von Regenwassernutzanlagen .....	12
5.	Verfahren .....	13
6.	Überprüfung .....	15
7.	Rechtliche Natur der Förderung .....	15
8.	Widerruf .....	16
9.	Laufzeit .....	16
10.	Kontakt .....	16

# Präambel

Die Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden baut auf Erfahrungen der letzten Jahre auf und berücksichtigt die veränderte energiepolitische Situation seit 2022. Die bereitgestellten Steuermittel sollen zielgerichtet Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Baden einerseits zur energiesparenden Ertüchtigung der Häuser, und andererseits zu klimabezogenen Handlungen eingesetzt werden. Mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln sollen Anreize für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, um im eigenen Wirkungsbereich den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren. Damit werden nachhaltige Investitionen unterstützt, eine noch bessere Lebensqualität in Baden gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der in der Klimastrategie der Stadtgemeinde Baden festgelegten Ziele geleistet.

## 1. Ziel der Fördermaßnahmen

- 1.1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emission und Senkung des Energieverbrauchs
- 1.2. Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger
- 1.3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger sowie der regionalen Wertschöpfung

## 2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude; nicht aber Häuser für Saisonwohnungen und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- 2.2. Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden befinden.
- 2.3. Eine unabhängige Energieberatung ist Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Dadurch können Kosten gespart und die Lebensqualität erhöht werden. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung durch die unabhängige Energieberatung NÖ oder eine gleichwertige anerkannte Institution vorzunehmen ([www.energie-noe.at/energieberatung](http://www.energie-noe.at/energieberatung)).
- 2.4. Bei knappem Vorhandensein von Fördermitteln können pro Jahr und Förderwerberin bzw. Förderwerber nur zwei energiesparende Maßnahmen gefördert werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme gefördert werden.
- 2.5. Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn
  - die Maßnahme/Anlage den geltenden Normen entspricht, eine Typenprüfung vorliegt, die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden und die Durchführung durch ein Fachunternehmen erfolgt (Ausnahme Punkt [4.4 Förderung von nachträglicher Wärmedämmung](#))

- es sich um neue Anlagen / Anlagenteile bzw. eine Neuanschaffung handelt
- die zu errichtende Energieversorgungsanlage eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung/Räumlichkeiten versorgt (Fertigstellungsmeldung/Kollaudierung)
- sich die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet hat, für den Fall der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen

2.6. Die eingereichten Rechnungen müssen auf die Förderwerberin bzw. den Förderwerber ausgestellt sein.

### 3. Förderwerberinnen und Förderwerber

Förderwerberinnen und Förderwerber können volljährige natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Baden, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine mit Sitz in Baden sein. Sie können beim Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden eine kostenlose Förderberatung in Anspruch nehmen.

## 4. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Baden gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss zu den gesetzten Maßnahmen.

Die Fördersätze je Maßnahme sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen.

### 4.1 Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung

Maßnahme	Kriterien	Ausbezahlter Zuschuss
Solaranlage mit Warmwasserbereitung	mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 1.000,-
Solaranlage mit Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 500 l Speicher bei Vakuumkollektoren 12m <sup>2</sup> und 300l	€ 1.300,-

#### Voraussetzungen:

- Gefördert werden neu installierte Solaranlagen bzw. Anlagenteile.
- Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
- Die eingesetzten Solarkollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ zertifiziert sein.  
([www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie#guideline=UZ15](http://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie#guideline=UZ15))  
oder  
Der Lieferant der Anlage muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen.  
([www.solarwaerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe](http://www.solarwaerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe))  
oder  
Es sind alle 3 nachfolgenden Kriterien einzuhalten:
  - Zertifizierung nach „Solar Keymark“-Richtlinie ([www.solarkeymark.nl/DBF/](http://www.solarkeymark.nl/DBF/))
  - Keine galvanische Beschichtung (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma / den Hersteller der Kollektoren)
  - Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma / den Hersteller der Kollektoren)
- Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch das befugte ausführende Unternehmen
- Einbau eines Wärmemengenzählers
- Solaranlagen auf Dächern mit *intensiver* Dachbegrünung (siehe Punkt [4.7 Förderung von Dachbegrünungen](#)) sind nicht zulässig.

## 4.2 Förderung von Photovoltaikanlagen

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
PV-Aufdach-Anlagen, gebäudeintegrierte PV-Anlagen und sonstige PV-Montagearten	<b>€ 125,- je kWp PV-Leistung bis max. 7 kWp</b>

### Voraussetzungen:

- a. Gefördert werden neu installierte Photovoltaikanlagen bzw. Anlagenteile im Netzparallelbetrieb.
- b. Die Förderung beschränkt sich auf eine Anlagenleistung von max. 7 kWp, unabhängig von der errichteten tatsächlichen Anlagengröße.
- c. Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen
- d. Bei PV-Anlagen in Schutzzonen sind Fotos als Front- und Seitenansicht, der montierten PV-Anlage beizulegen.  
*Hinweis: Vor Errichtung von PV-Anlagen in Schutzzonen sind mit der Bauabteilung der Stadtgemeinde Baden etwaige Melde-, Anzeige- und Bewilligungspflichten abzuklären.*
- e. Photovoltaikanlagen auf Dächern mit intensiver Dachbegrünung (siehe Punkt [4.7 Förderung von Dachbegrünungen](#)) sind nicht zulässig.
- f. Gebäudeintegrierte Anlagen:  
Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das Photovoltaik-Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen.
- g. Sonstige Montagearten:  
Sonstige Montagearten (z.B. gartenseitige PV-Freiflächen) und ihre Förderbarkeit werden im Einzelfall durch die Abteilung Energie & Klima geprüft.

## 4.3 Förderung von Fernwärmeanschlüssen

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Fernwärmeanschluss	€ 750,-
Bonus bei Netzausbau	€ 250,-
Bonus bei Kombination mit thermischer Solaranlage	€ 100,-
Bonus bei mehreren Wohneinheiten (WE) mit Nachweispflicht des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen zu fördernden Wohneinheit	€ 100,- je WE <b>Gesamtzuschuss</b> <b>max. € 1.500,- pro Objekt</b>

### Voraussetzungen:

- Fernwärmeanschlüsse aus Anlagen mit biogenen Brennstoffen bzw. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Bestätigung der Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen
- Zu den Investitionskosten zählen der Einbau eines Wärmetauschers (Wärmeübergabestation), der elektrische Anschluss und die Installationsarbeiten zur Anbindung an das Wärmeverteilungssystem.

### Bonussystem:

- Bonus Netzausbau:  
Bei Objekten, die in Zusammenhang mit einem Fernwärmenetzausbau stehen (Bestätigung durch Energieversorger erforderlich)
- Bonus bei Kombination mit thermischer Solaranlage:  
Anlagengröße mind. 4 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher
- Bonus bei mehrere Wohneinheiten:  
Bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten ist eine Deckelung des Gesamtzuschusses von € 1.500,- je Objekt festgelegt und eine Nachweispflicht des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen zu fördernden Wohneinheit

## 4.4 Förderung von nachträglicher Wärmedämmung

Gedämmter Bauteil	Kriterien	Ausbezahlter Zuschuss
Oberste Geschoßdecke / Dach	Dämmmaterial mind. 24 cm, U-Wert: max. 0,15 W/m <sup>2</sup> K	€ 3,00 pro m <sup>2</sup> , max. € 500,-
Kellerdecke / erdberührter Fußboden	Dämmmaterial mind. 10 cm, U-Wert: max. 0,30 W/m <sup>2</sup> K	€ 3,00 pro m <sup>2</sup> , max. € 500,-
Bonus Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	siehe oben	Der jeweilig genannte maximale Zuschuss erhöht sich um 50%
Fenster / Glasaustausch	Uw-Wert: max. 1,1 W/m <sup>2</sup> K	€ 15,00 pro m <sup>2</sup> , max. € 500,-

### Voraussetzung:

- Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte der sanierten Gebäudeteile. Der U-Wert des Dämmmaterials sowie die Dämmstärke sind nachzuweisen und dem Antrag beizulegen, bei Fenster / Glasaustausch ist der Uw-Wert nachzuweisen.
- Fotodokumentation der durchgeführten Sanierung
- Oberste Geschoßdecke / Dach:  
Die Förderung gilt für Sanierungen der obersten Geschoßdecke unter einem Kaltdach bzw. bei Sanierung eines bestehenden Warmdachs. Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche erforderlich.
- Kellerdecke / erdberührter Fußboden:  
Dämmung der gesamten untersten Geschoßdecke

### Bonussystem:

- Bonus Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen:  
Ausführung von mind. 25% der gedämmten Fläche laut Klimaaktiv Dämmstoffbroschüre  
(<https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/biooekonomie/daemmstoffe/daemmstoffbroschue.html>)  
Als Nachweise gelten Rechnungsbelege bzw. Produktbeschreibungen.

## 4.5 Förderung von Lastenrädern

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Lastenfahrrad (mit und ohne Elektromotor)	€ 250,-

### Voraussetzung:

- Ein Lastenfahrrad ist ein zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung ausgestattetes (Elektro-) Fahrrad, das einspurig oder zweispurig (Dreirad) ausgeführt sein kann.
- Die Räder müssen mit einem Pedalantrieb, fixer Transportfläche und einer möglichen Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sein. Die Vorlage der Originalrechnung ist Fördervoraussetzung. Es werden nur Neuanschaffungen gefördert.
- Fotodokumentation des Lastenfahrrads.
- Förderwerberinnen und Förderwerber verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Fördergegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das geförderte Lastenfahrrad oder Elektrolastenfahrrad zumindest für die Dauer von 24 Monaten im Eigentum zu halten und vorwiegend in Baden zu nutzen.

## 4.6 Förderung von nachträglich errichteten Dachbegrünungen

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Durchschnittliche Aufbaudicke < 12 cm	10% der Errichtungskosten, max. € 1.000,-
Durchschnittliche Aufbaudicke 12 – 20 cm	20% der Errichtungskosten, max. € 1.250,-
Durchschnittliche Aufbaudicke > 20 cm	30% der Errichtungskosten, max. € 1.500,-
Bonus Saatgutmischung	€ 80,-
Bonus Lebensräume	€ 200,-

### Voraussetzung:

- Die Stadtgemeinde Baden fördert *extensive* und *intensive* Dachbegrünungen. Als Grundlage zur Erfüllung der Mindestanforderung (Standard Extensivdach) dient die gültige Norm (ÖNORM L1131, Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) und fachliche Grundlagen wie z.B. „Grundlagen der Dachbegrünung“ vom Verband für Bauwerksbegrünung ([www.gruenstattgrau.at](http://www.gruenstattgrau.at)).
- Anrechenbare Errichtungskosten:  
Anschaffungskosten von Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum; nicht förderbar ist die Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen.

- c. Die Begrünungen müssen durch eine Fachfirma geplant und ausgeführt worden sein, und es ist die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma zu bestätigen.
- d. Für den Schichtaufbau sind mineralische und biobasierte Materialien, Schutzvliese aus rezyklierten Stoffen, rezyklierte Speicherdrainageelemente, rezyklierte Filtervliese zu verwenden.
- e. Die Dachbegrünung muss aus einer Vegetationstragschicht sowie einer Speicherdrainageschicht bestehen.
- f. Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufgebracht werden.
- g. Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.
- h. Dachbegrünungen in Kombination mit der Nutzung von Sonnenenergie werden auf extensiven und semi-intensiven Dachbegrünungen gefördert.

*Nicht gefördert werden:*

- i. Behördlich vorgeschriebene Begrünungen gemäß Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Baden werden nicht gefördert.
- j. Begrünungen auf im Eigentum der Stadt, des Landes oder des Bundes stehende Dächern werden nicht gefördert, ebenso wenig auf Objekten von den genannten Körperschaften beherrschbaren Unternehmungen.
- k. Eine Kombination von *intensiver* Dachbegrünung mit der Nutzung von Sonnenenergie ist nicht zulässig.

#### **Bonussystem:**

- a. Bonus Saatgutmischung: Die Verwendung von zertifizierten, standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen aus Gräsern und Kräutern (z.B. REWISA-Netzwerk) werden mit einem Förderbonus von € 80,- gefördert.
- b. Bonus Lebensräume: Die Schaffung von Lebensräumen durch z.B. Strukturholzelemente, temporäre Wasserflächen, Stein- und Kiesflächen, Steinschichtungen, Nisthilfen etc. werden mit € 200,- gefördert.

## 4.7 Förderung von Fassadenbegrünungen

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Fassadenbegrünung	30% der Errichtungskosten, max. € 2.000,-

### Voraussetzung:

- a. Die Stadtgemeinde Baden fördert die Errichtung von boden-, trog- oder wandgebundenen Fassadenbegrünungen gemäß Leitfaden der Stadt Wien als Mindestanforderung.
- b. *Anrechenbare Errichtungskosten* sind Anschaffungskosten von Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum; nicht förderbar ist die Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen.
- c. Die Begrünungen müssen durch eine Fachfirma geplant und ausgeführt worden sein, und es ist die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma zu bestätigen.
- d. Bei boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen muss eine begrünte Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> errichtet werden.
- e. Bei Montage von Kletterhilfen oder Trägersystemen für Wandmodule sind Wärmebrücken zu vermeiden, z.B. durch thermische Entkopplung der Befestigungselemente.

### *Nicht gefördert werden:*

- f. Behördlich vorgeschriebene Begrünungen gemäß Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Baden werden nicht gefördert.
- g. Begrünungen auf im Eigentum der Stadt, des Landes oder des Bundes stehende Fassaden werden nicht gefördert, ebenso wenig an Objekten von den genannten Körperschaften beherrschbaren Unternehmungen.

## 4.8 Förderung von Regenwassernutzanlagen

Regenwassernutzanlage	Ausbezahlter Zuschuss
An separate Nutzwasserverteilungsanlage im Objekt angeschlossen	€ 100,- je m <sup>3</sup>
Nicht an separate Nutzwasserverteilungsanlage im Objekt angeschlossen	€ 50,- je m <sup>3</sup>
Bonus Behälter mit zusätzlicher Retentionsfunktion	€ 20,- je m <sup>3</sup>
Gesamtförderung Regenwassernutzanlagen	max. € 1.000,- oder max. 50% der Investitionskosten

### Voraussetzung

- a. Gefördert werden neu installierte Regenwassernutzanlagen, bestehend aus Regenwassereinleitung, Speicher und hydraulischer Einbindung in die separate Nutzwasserverteilungsanlage im Objekt. Alternativ dazu kann die Regenwassereinleitung mit Speicher und Überlaufeinrichtung zur Gartenbewässerung genutzt werden.
- b. Die nutzbare Speicherkapazität muss zumindest 3,5 m<sup>3</sup> (entspricht 3.500 l) betragen.
- c. Der Anschluss an eine separate Nutzwasserverteilungsanlage im Objekt muss durch einen Fachbetrieb bestätigt werden.
- d. Eine Vermischung mit der bestehenden Trinkwasseranlage muss verhindert werden (stichprobenartige Kontrollen sind seitens der Gemeinde möglich).
- e. Notwendige Überlaufeinrichtungen sind an eine Versickerungsanlage auf Eigengrund anzuschließen.
- f. Gefördert werden auch Regenwassernutzanlagen, die teilweise aus bestehenden, nicht benutzten Behältnissen (z.B. Senkgruben) bestehen, sofern dies nachgewiesen werden kann.
- g. Der Speichertank muss nicht zwingend unter der Erde liegen.  
*Hinweis: in Vorgärten sind oberirdische Regenwassernutzanlagen gemäß Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Baden nicht zulässig.*
- h. Pro Standort kann nur eine Regenwassernutzanlage gefördert werden.

*Nicht gefördert werden:*

- i. Brauchwasserbrunnen werden nicht gefördert.
- j. Ertüchtigungen der bestehenden Trinkwasseranlage im Gebäude werden nicht gefördert. (Warmwasserbehälter, Windkessel für Brunnen), sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden/wurden.

## 5. Verfahren

- 5.1. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind mit dem entsprechenden Formblatt bei der Abteilung Klima- und Energie der Stadtgemeinde Baden einzubringen.
- 5.2. Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - Kopien der saldierten Rechnungen
  - Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
  - Erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. Anzeigen (z.B. Bauanzeige)
  - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Maßnahme bzw. Anlage von
    - einem befugten, ausführenden Unternehmen
    - einem Ziviltechniker oder technischen Büro einschlägiger Fachrichtung
  - Maßnahmenspezifische Dokumente (siehe nachfolgende Checkliste)
- 5.3. Ansuchen um Förderung nach dieser Richtlinie sind samt den erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Monate nach Zahlungsnachweis, einer die Fördersumme übersteigenden Rechnung, der zu fördernden Maßnahme beim Energierreferat der Stadtgemeinde Baden einzureichen.
- 5.4. Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie vom Energierreferat einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von zwei Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.
- 5.5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhalten Förderwerberinnen und Förderwerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 5.6. Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber bekannt zu gebendes Bankkonto.
- 5.7. Bei Zuerkennung einer Förderung verpflichten sich Förderwerberinnen und Förderwerber eine von der Stadtgemeinde Baden kostenlos zur Verfügung gestellte Förderplakette am geförderten Objekt öffentlich sichtbar anzubringen.

## Checkliste Antragstellung

### Allgemeine Dokumente

Kopien der saldierten <b>Rechnungen</b> (bei Teilzahlungen alle Teilrechnungen)	✓
<b>Zahlungsbestätigungen</b> bzw. Bankauszüge aller Rechnungen	✓
Bestätigung über die <b>fachgerechte Ausführung der Maßnahme</b> bzw. Anlage von einem befugten, ausführenden Unternehmen bzw. einem Ziviltechniker oder technischen Büro einschlägiger Fachrichtung.	✓
Erforderliche <b>behördliche Bewilligungen</b> bzw. Anzeigen z.B. Bauanzeige. (falls erforderlich)	(✓)
Nachweis einer <b>Förderzusage des Bundes oder Landes NÖ</b> (sofern vorhanden)	(✓)

### Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung

Nachweis über Kollektorart und Nutzungsart	✓
Nachweis über vorhandenen Wärmemengen-Zähler	✓

### Förderung von Photovoltaikanlagen

PV-Anlagen in Schutzzonen: Fotos der Front- und Seitenansicht sowie etwaige behördliche Bewilligungen (sofern erforderlich)	(✓)
---	-----

### Förderung von Fernwärmeanschlüssen

Nachweis über Netzausbau durch den Fernwärmeanbieter (sofern vorhanden).	(✓)
Nachweis über angeschlossene Wohneinheiten und Hauptwohnsitz, z.B. detaillierte Rechnungsaufschlüsselung (sofern vorhanden).	(✓)

### Förderung von nachträglicher Wärmedämmung

Nachweis über den U-Wert des Dämmmaterials und die Dämmstärke bzw. Nachweis über den U-Wert bei Fenstertausch (als Nachweise gelten Rechnungsbelege und Produktbeschreibungen).	✓
Fotodokumentation	✓
Bonus Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen: als Nachweise gelten Rechnungsbelege und Produktbeschreibungen	(✓)

### Förderung von Lastenrädern

Foto des Lastenrads	✓
---------------------	---

## Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Planungs- und Umsetzungsnachweise:

- Gestaltungsplan (Dach- / Fassadenfläche in m<sup>2</sup> gesamt und begrünt)
- Aufbauhöhe und Substratart
- technische Details (z.B. Regelaufbauten, Schnitt)
- Statik Nachweis
- Pflanzplan
- Artenliste
- Pflegeplan für die Anwuchs- und Entwicklungsphase von 2 Jahren

✓

Bei Dachbegrünung: Nachweis, dass Dachabdichtung Asbest-, PVC-frei und ohne Biozide und Wurzelhemmstoffe ist.

✓

Aussagekräftiges Foto der Dach- bzw. Fassadenbegrünung.

✓

## Förderung von Regenwassernutzanlagen

Plan bzw. Skizze über die Verlegung der Leitungen

✓

Bestätigung über die Retentionsfunktion des Wasserbehälters (sofern vorhanden)

(✓)

Bestätigung über den Anschluss an die separate Nutzwasserverteilungsanlage im Objekt (sofern vorhanden)

(✓)

## 6. Überprüfung

Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu mögen Förderwerberinnen und Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die Originale vorgelegter Unterlagen gewähren.

## 7. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Gewährung der Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass keine offenen Forderungen der Stadtgemeinde Baden gegenüber der Förderwerberin, dem Förderwerber, bestehen, und nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel. Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel gilt das Prinzip „first come – first serve“.

## 8. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Baden schriftlich zu widerrufen, wenn die Zweckmäßigkeit der Anlage bzw. Maßnahme nicht gegeben ist, Förderwerberinnen und Förderwerber unrichtige Angaben gemacht haben oder eine Überprüfung des Fördergegenstandes (Pkt. 6 der Richtlinie) verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

In diesem Fall ist die Förderung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs zurückzuzahlen. Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 10 Jahren ab Datum der Förderungsauszahlung möglich (Ausnahme: Lastenräder, welche für die Dauer von 24 Monaten im Eigentum zu halten und bestimmungsgemäß sowie vorwiegend in Baden zu nutzen sind).

## 9. Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.09.2023 beschlossen wurden, gelten ab 27.09.2023 und enden mit 31.12.2025.

## 10. Kontakt

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträgen:

### **Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden**

Rathaus Hauptplatz 1, 2500 Baden

Telefon: +43 2252 86800-233

E-Mail: [energiereferat@baden.gv.at](mailto:energiereferat@baden.gv.at)



der Bürgermeister  
DI Stefan Szirucsek

### **Förderansuchen**

Das Formblatt für ein Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie liegt im Gemeindeamt auf und kann von der Homepage der Stadtgemeinde Baden heruntergeladen werden.

([www.baden.at/Foerderung\\_energiesparender\\_Massnahmen\\_in\\_der\\_Stadtgemeinde\\_Baden\\_2](http://www.baden.at/Foerderung_energiesparender_Massnahmen_in_der_Stadtgemeinde_Baden_2))